



Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip

gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung.....	1
	1.1 Grundlage.....	1
	1.1 Zweck.....	1
	1.2 Zuständigkeit.....	1
	1.3 Geltungsbereich.....	1
	1.4 Meinungsbildung des Gemeinderats und weiterer Exekutivbehörden.....	1
2	Öffentlichkeitsgrundsatz.....	2
	2.1 Anspruch.....	2
	2.2 Veröffentlichung Beschlüsse der Gemeindeversammlung.....	2
	2.3 Veröffentlichung Beschlüsse des Gemeinderats.....	2
	2.4 Steuer- und Sozialbehörden.....	2
	2.5 Generelle Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz.....	2
	2.6 Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.....	3
	2.7 Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen.....	3
	2.9 Bearbeitung von Informationsgesuchen.....	3
3	Umsetzung.....	4
	3.1 Verzeichnis über die Informationsbestände.....	4
	3.2 Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes.....	4
	3.3 Rechtsschutz.....	4
4	Gebühren.....	4
	4.1 Erhebung.....	4
5	Schlussbestimmungen.....	4
	5.1 Inkraftsetzung.....	4

1 Einleitung

1.1 Grundlage

Die rechtliche Grundlage für dieses Reglement bildet Art. 25 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach vom 1. Januar 2020 sowie § 37 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

Soweit in der vorliegenden Verordnung die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Informationsgesuchen gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

Ausserdem regelt es den Schutz der Meinungsbildung im Gemeinderat und in weiteren gemeindeinternen Exekutivorganen.

1.2 Zuständigkeit

Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch den Gemeindeschreiber. Die Abteilungen melden die Gesuche dem Gemeindeschreiber. Dieser koordiniert und regelt das Zugangsverfahren.

Die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren liegt beim Gemeindeschreiber. Verfügungen im Zusammenhang mit dem IDG werden grundsätzlich durch den Gemeindeschreiber unterzeichnet.

Bei einfachen Anfragen können weiterhin alle Mitarbeitenden Auskünfte erteilen.

1.3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement richtet sich an den Gemeinderat, die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Die Vorschriften gelten auch für alle Kommissionen.

1.4 Meinungsbildung des Gemeinderats und weiterer Exekutivbehörden

Bei Geschäften des Gemeinderats bleiben die Anträge, Mitberichte und weitere Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderats, des Gemeindeschreibers oder der Abteilungsleiter oder von beratenden Dritten, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat auch nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.

Bei Geschäften der weiteren gewählten Gemeindebehörden sowie beratenden Kommissionen gilt Abs. 1 sinngemäss.

2 Öffentlichkeitsgrundsatz

2.1 Anspruch

Der Anspruch und die Einschränkung auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen richten sich nach den Bestimmungen des IDG sowie der dazugehörigen Verordnung.

2.2 Veröffentlichung Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Protokolle der Gemeindeversammlung werden in chronologischer Reihenfolge auf der Webseite der Gemeinde Schwerzenbach veröffentlicht.

2.3 Veröffentlichung Beschlüsse des Gemeinderats

Die öffentlich taxiierten Beschlüsse des Gemeinderats werden in chronologischer Reihenfolge auf der Webseite der Gemeinde Schwerzenbach veröffentlicht. Es gilt hierzu der Beschluss Nr. 8 vom 15. Januar 2024.

2.4 Steuer- und Sozialbehörden

Die Steuer- und Sozialbehörden sind vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen, wenn eine gesetzliche Grundlage eine besondere Geheimhaltungs- oder Schweigepflicht vorsieht.

2.5 Generelle Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz

Bei folgenden Kategorien von Gemeinderatsbeschlüssen rechtfertigt es sich, gestützt auf die Bestimmungen des IDG, ohne besondere Begründung eine Ausnahme vom Transparenzprinzip gemäss § 14 IDG zu machen:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
Personalgeschäfte	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Stellenpläne (Änderung von Einreihungen usw.)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre von bestimmbar Personen)
Rechtsmittelentscheide und -verfahren	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Haftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Bau- und Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Submissionsgeschäfte (Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenten)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
Vergabeentscheide (Öffentliche Ausschreibung)	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt
Einbürgerungsentscheide	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) Öffentlichkeit durch amtliche Publikation gewährleistet
Schwerpunktthemen (Vorberatungen, Grundsatzdiskussionen, Klausuren usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung)

Notizen und Diskussionen (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten usw.)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) § 71 GG Schweigepflicht
---	--

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.

2.6 Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Damit die unbefangene Meinungsbildung des öffentlichen Organs gewährleistet ist, sind folgende Informationen vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen:

1. Protokollbände
2. Gesprächsnotizen
3. Anträge, Berichte, Entwürfe, Klausuren, Vorberatungen und Stellungnahmen von Behörden, Verwaltungsangestellten und Drittpersonen
4. Beschlüsse, sofern die zuständige Behörde die Geheimhaltung beschlossen hat.

2.7 Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen

Das Verfahren auf Zugang richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).

2.8 Form des Informationsgesuchs

Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anfragen auf elektronischem Weg sind zulässig.

Mündliche Anfragen sind gestützt auf § 7 IDV nur zulässig, wenn keine Drittpersonen betroffen sind, keine vertieften Abklärungen notwendig sind und die Gesuchsbearbeitung mit geringem Aufwand verbunden ist.

2.9 Bearbeitung von Informationsgesuchen

Die Bearbeitung von Informationsgesuchen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).

Mündlich gestellte Anfragen können ebenso oder auf elektronischem Weg, wenn der Inhalt der verlangten Informationen dies zulässt, beantwortet werden.

3 Umsetzung

3.1 Verzeichnis über die Informationsbestände

Gemäss § 14 Abs. 4 IDG sowie § 6 IDV führt die Gemeinde ein Verzeichnis über die Informationsbestände. Dieses ergibt eine Übersicht über alle systematischen Datensammlungen.

3.2 Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Wenn ein Informationsgesuch formal korrekt gestellt wurde, prüft die zuständige Person, ob die Voraussetzungen gemäss IDG und IDV für die Bekanntgabe der gewünschten Informationen gegeben sind bzw. ob ein Grund für eine Einschränkung der Bekanntgabe vorliegt.

3.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie den Bestimmungen in IDG und IDV. Gemeindeintern steht zunächst die Einsprache (Rekurs) an den Gemeinderat zur Verfügung.

4 Gebühren

4.1 Erhebung

Die Bearbeitung von Informationsgesuchen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach § 29 IDG und dem separaten Gebührentarif gemäss § 35 IDV.

Übersteigen die voraussichtlichen Gebühren den Betrag von Fr. 100.00, so ist die zuständige Behörde verpflichtet, den Gesuchsteller über die zu erwartende Gebührenhöhe zu informieren. Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn die erwartete Gebührenhöhe innert 10 Tagen schriftlich bestätigt wird.

Die Gebühren werden in jedem Fall, d.h. auch bei einer späteren Ablehnung des Informationsbegehrens, erhoben. Gebühren für Kopien, Abzüge, Abschriften etc. werden in jedem Fall, zusätzlich zu den übrigen Kosten, erhoben.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 9 vom 15. Januar 2024 des Gemeinderates per 1. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. Hermann

Der Verwaltungsleiter: M. Noser